

Erste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der Stadt Füssen

vom 13.12.2016

Auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Füssen folgende Satzung:

§ 1

Änderung der Satzung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der Stadt Füssen vom 25.11.2014 (Allgäuer Zeitung vom 01.12.2014) wird wie folgt geändert:

1. § 9 a Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss oder Dauerdurchfluss

Nenndurchfluss (Qn) m ³ /Stunde	Dauerdurchfluss (Q3) m ³ /Stunde	Grundgebühr €/Jahr
bis Qn 2,5	bis Q ₃ 4	15,00
bis Qn 6	bis Q ₃ 10	36,00
bis Qn 10	bis Q ₃ 16	60,00
bis Qn 15	bis Q ₃ 25	96,00
bis Qn 40	bis Q ₃ 63	240,00
bis Qn 60	bis Q ₃ 100	360,00“

2. § 10 Absatz 1 und Absatz 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 1,39 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

„(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,39 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Füssen, den 13.12.2016
STADT FÜSSEN

Paul Iacob
Erster Bürgermeister